

WIWeB GF 330

Ergänzungsblatt zu

TL 8415-0311, Ausgabe 1 vom 22.08.2008
Kopf- und Gesichtsschutz, wendbar

Punkt 1.1 Anwendungsbereich

Ergänze:

Zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der eingeführten Schutzausstattung wie dem Atemschutzgerät (VersNr. 4240-12-372-7134 und 4240-12-350-1003) ist eine ausreichende und dauerhafte Dehnfähigkeit des Kopf- und Gesichtsschutzes erforderlich.

Der Kopf- und Gesichtsschutz muss im Gesichtsausschnitt dehnfähig sein, sodass zur Sicherstellung der Arbeitsbereitschaft der Kopf- und Gesichtsschutz mit der Gesichtsoffnung über den Kopf gezogen werden kann und auch ein Tragen des Kopf- und Gesichtsschutzes im Nacken möglich ist, ohne im Halsbereich einzuengen.

Beim Tragen des Kopf- und Gesichtsschutzes mit dem Atemschutzgerät muss dieses durch den Gesichtsfeldausschnitt umschlossen werden und an der Atemschutzmaske eng anliegen.

Punkt 2.2 Gestrick

Ergänze:

unter Berstdruck:

Zugelastisches Verhalten: Prüfung nach DIN 53835-14

Ergänze:

unter Bersthöhe:

Gesamtlängenänderung $\Delta l_{\text{ges}, 12\text{N}}$ (mm): längs ≥ 7
quer ≥ 40

Rest-Längenänderung $\Delta l_{\text{rest}, 12\text{N}}$ (mm): längs ≤ 5
quer ≤ 16

Punkt 2.9 Pillverhalten

Im Anlieferungszustand (Originalgestrick)

Streiche: Note ≥ 4
je Beurteilungsstufe 1-6

Setze: Note ≥ 3
Beurteilungsstufe 1-6 (Mittelwert)

Nach zwei Vorbehandlungen (2.6)

Streiche: Note ≥ 4
je Beurteilungsstufe 1-6

Setze: Note $\geq 2-3$
Beurteilungsstufe 1-6 (Mittelwert)